



Lageplan

Kreis Göppingen
Gemeinde Uthingen

Rechtsmäßigkeit bestätigt mit
Erlaß des Landratsamts Göppingen
vom 22. MRZ 90
(gez.) Dr. Ehrlein
Reg. Rat
beglaubigt:
Göppingen 22. MRZ 90
Schniedl
Amtsrat

PFLANZLISTE

Verwendeten Gehölzen Innenbereich

1. Bäume I. Ordnung (groß)		
Acer platanoides	Spitzahorn	trocken, sonnig
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	feucht
Aesculus hippocastanum	Kastanie	Halbschatten
Juglans regia	Walnuß	feucht, wintermild
Quercus petraea	Traubeneiche	trocken, sonnig
Quercus robur	Eiche	feucht
Tilia cordata	Sieieleiche	überall
Tilia platyphyllos	Winterlinde	überall
Ulmus carpinifolia	Sommerlinde	überall
	Feldulme	feucht
2. Bäume II. Ordnung (mittel bis klein)		
Acer campestre	Feldahorn	überall
Betula verrucosa	Sindbirke	überall
Carpinus betulus	Hainbuche	überall
Sorbus aucuparia	Eberesche	sauer, feucht, sonnig
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
3. Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Kalk, sonnig (-)
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Salix caprea	Salweide	überall
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	feucht, nährstoffreich
Sambucus racemosa	Traubenholunder	sauer, feucht
4. Heckengewächse		
Carpinus betulus	Hainbuche	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
5. Bodendecker		
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Vinca minor	Immergrün	(Kalk)
6. Schling- und Kletterpflanzen (= Selbstklimmer)		
Hedera helix	Efeu	überall, s
Parthenocissus vitifolia	Wilder Wein	überall, s
Polygonum auerutii	Knöterich	überall, s

MASSTAB 1:500

Antliche Beglaubigung
Der Auszug wurde durch den... ergänzt. Er stimmt für die im Geltungs-
bereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit den
Iegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem
Grundbuch sind möglich.
Göppingen, den 12. Okt. 1991
Staatl. Vermessungsamt
Hager
Staatl. Vermessungsamt
Göppingen

BEBAUUNGSPLAN DROSSELWEG	
In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:	
A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB BauND)	
1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB mit § 1 (5) BauND)	Siehe Eintrag im Plan (§ 4 BauND)
1.1 Art der baulichen Nutzung	Siehe Eintrag im Plan (§ 4 BauND)
1.1.1 gem. § 1 Abs. 5 BauND	§ 4 (2) Baulast und § 4 (3) 2-5 sind nicht anzuwenden
1.1.2 gem. § 1 Abs. 5 BauND	Siehe Plan eintrag
1.2 Art der baulichen Nutzung	Siehe Eintrag im Plan
1.3 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Eintrag im Plan
2. Bauteile (§ 9 (1) BauGB, § 22 (4) BauND)	Siehe Eintrag im Plan
2.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)	Siehe Eintrag im Plan Die im Plan angegebenen Pflanzungen sind zwingend einzuhalten
3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)	Das festgesetzte Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Uthingen, Versorgungsnetze unterirdisch in dieser auszuweisen. Fläche Leitungen einzulegen oder ein- legen zu lassen. Siehe Plan eintrag
4. Pflanzgebiet und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BauGB)	Die mit Pflanzgebiet belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträu- chern und Bäumen zu bepflanzen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
5. Böschungen (§ 9 (1) 26 BauGB)	Die für den Straßenbau notwendigen Böschungen (auch § 10) sind entspre- chend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu sul- den und dürfen später in Neigung, Höhe und Länge nicht verändert werden.
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)	
1. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)	
6. Garagen und Stellplätze	Aufschüttungen und Abgrabungen bis 50 cm sind zulässig.
6.1 Nach § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB	Garagen sind in den dafür vorgesehenen Rich- ten zulässig
6.2 Stellplatzflächen	Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen ist ein Mindestabstand (Stauraum) senkrecht zur Straße von mind. 5,00 m einzuhalten. 2 Stell- plätze je WE sind vorzusehen.
2. Dachform (§ 73 (1) LBO)	
1. Dachform (§ 73 (1) LBO)	Siehe Plan eintrag Satteldächer mit Krüppelwalm, Dach- bauten max. 1/2 Dachlänge, Schieppach sind, 20°, Dachgärten, Zwerchgiebel, Bauformen etc. sowie Dachansätze und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortsgang und 50 cm unterhalb des Dachfirsts sind zulässig.
3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)	
2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)	Die Traufhöhe (gemessen von der fest- gestellten Geländeoberkante bis zur Schneidflucht des Aussenwands mit der Dach- haut) darf im Mittel bergwärts 6,50 m, talwärts 7,50 m nicht über- schreiten.
4. Aussenwände (§ 73 (1) LBO)	
3. Aussenwände (§ 73 (1) LBO)	Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie plattendicken und reflektierendes Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen rot u. rot- braun zulässig.
5. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	
4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
6. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB)	
5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB)	Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verleiten. Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Sträuern, Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,50 m bereits zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind durch Abkürzungen herzustellen. Ausgenommen sind Zufahrten, die durch Geländeunterschiede zum Straßenbau notwendig werden. Geschlossene Hecken entlang der Verkehrsflächen sind un- zulässig.
7. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	
6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Die nicht überbauten Grundstücks- flächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzu- legen und zu unterhalten. Einzelne Bäume und Sträucher sind zu bever- zugen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)	
7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)	Die nicht überbauten Grundstücks- flächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzu- legen und zu unterhalten. Einzelne Bäume und Sträucher sind zu bever- zugen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
C. HINWEISE	
1. Die EFM der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Gelandeschritten festgesetzt.	
2. Die Lärmvorsorgeabstände der § 10 beziehen sich auf vorhandene Bebauung.	
3. Bei der Bebauung sind die besond. geologischen Gegebenheiten zu berück- sichtigen. Eine Baugrunduntersuchung ist zu erfolgen. (Baugrundkarte)	
4. Zwischen Drosselweg und B 10 neu sind die Bodenverhältnisse im Bereich der Raumpflanzung und die Spannkraft der Bohrpfähle bei der Bebauung zu berücksichtigen und die Konstruktionslänge der Gebäude mit der statischen Berechnung des Baugrubensystems (Vor. 4.3) vorzulegen.	
5. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.	
MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERRIGEN BEBAUUNGSPLÄNE	
6. Es wird ein Bodenordnungsvorgehen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.	

UHINGEN

LANDKREIS GÖPPINGEN

Geplante Exemplare

BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

DROSSELWEG

ORTSBAUAMT: UHINGEN, DEN 12. MAI 89
GEM. 12. MAI 89

BÜRGERMEISTERAMT: UHINGEN, DEN 7. APRIL 1990
GEM. 7. APRIL 1990

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB) am 9. Dec. 1988

BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr. 50 vom 12. Dec. 1988

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB) vom 19. 12. 88 bis 2. 1. 1989

ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB) vom 19. 6. 89 bis 19. 7. 1989

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB § 73 LBO) am 29. Sept. 1989

ERKLÄRUNG DER VEREINBARHEIT (§ 11 BauGB) am 22. März 1990

BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauGB) Nr. 14 vom 7. April 1990

RECHTSVERBÄNDLICH am 7. April 1990

UHINGEN, DEN 7. APRIL 1990

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

WA I	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
WA II	Abgrenzung der überbauten Grundstücks- fläche mit Gebäudezeichnung	§ 9 (1) 2 BauGB
WA III	Eintrag Öffentliche Verkehrsfläche Verkehrsplan	§ 9 (1) 11 BauGB
WA IV	Grünflächen (Parkanlage)	§ 9 (1) 15 BauGB
WA V	Geh. Fahr- und Leitungsrecht	§ 9 (1) 21 BauGB
WA VI	Pflanzstreifen mit Gehst- streifen	§ 9 (1) 25 a BauGB
WA VII	Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BauGB
WA VIII	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 10 (4) BauGB
WA IX	Baugrenze	§ 23 (3) BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA I	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauGB
GFZ GFZ	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 10 BauGB
GFZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauGB
GFZ	Gründflächenzahl	§ 20 BauGB
GFZ	Offene Bauweise	§ 21 BauGB
GFZ	Abweichende Bauweise	§ 22 BauGB
GFZ	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 23 BauGB
GFZ	Nur Hausgruppen zulässig	§ 24 BauGB
GFZ	Terrassenhäuser zulässig	§ 25 BauGB
DN	Dachneigung	§ 26 (1) LBO
EGH	Örtliche Ertragskalkulationsschritte höchstens über 10	§ 9 (1) 26 BauGB